



**G E M E I N D E U N T E R K U L M**

# **Strassenreglement**

**gültig ab 01. April 2006**

# Inhaltsverzeichnis

§ Seite Inhalt

## A. Allgemeine Bestimmungen

1	3	Zweck, Geltungsbereich
2	3	Öffentliche Strassen, Wege und Privatstrassen, Definition
3	3	Erstellung, Anforderungen
4	3	Übergeordnetes Recht

## B. Definitionen

5	4	Erschliessungsfunktion, Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung
6	4	Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt

## C. Übernahme von privaten Strassen und Wegen

7	5	Grundsatz; Übernahmeentschädigung; Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen; Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer
---	---	--

## D. Finanzierung

8	5	Finanzierung
---	---	--------------

## E. Rechtsschutz und Vollzug

9	6	Rechtsschutz, Vollstreckung
---	---	-----------------------------

## F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

10	6	Inkrafttreten
----	---	---------------

## Anhang

7	1. Definitionen
8	2. Strassenklassifizierung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Unterkulm beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Strassenreglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Zweck,  
Geltungsbereich**

Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung.

§2

**Öffentliche  
Strassen und  
Wege, Definition**

<sup>1</sup> Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind.

**Privatstrassen  
und Wege,  
Definition**

<sup>2</sup> Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

§3

**Erstellung**

<sup>1</sup> Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

**Anforderungen**

<sup>2</sup> Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§4

**Übergeordnetes  
Recht**

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## B. Definitionen

### § 5

#### **Erschliessungs- funktion**

<sup>1</sup> Die Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

#### **Basis- Erschliessung**

<sup>2</sup> Kantonsstrassen / Gemeindestrassen

- Hauptverkehrsstrassen (HVS):  
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Hauptsammelstrassen (HSS) / Verbindungsstrassen (VS):  
Hauptsammelstrassen / Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

#### **Grob- Erschliessung**

<sup>3</sup> Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen (SS) und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

#### **Fein- erschliessung**

<sup>4</sup> Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege (ES). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

### § 6

#### **Erstellung**

<sup>1</sup> Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung).

#### **Änderung**

<sup>2</sup> Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung), z.B. eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen.

#### **Erneuerung**

<sup>3</sup> Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz einer Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung) oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Foundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

#### **Unterhalt**

<sup>4</sup> Der Unterhalt ist im BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung) erforderlich sind (z.B. Heissteuerung, Spülung Strassenentwässerung etc).

## C. ÜBERNAHME VON PRIVATEN STRASSEN UND WEGEN

### § 7

#### Grundsatz

<sup>1</sup> Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

#### Übernahme- entschädigung

<sup>2</sup> Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

#### Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen

<sup>3</sup> Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan
- Durchgangsstrasse
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
- Trassée für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen
- Die Strasse inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung muss gemäss den geltenden VSS-Richtlinien erstellt sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

#### Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer

<sup>4</sup> Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch Erlass eines Erschliessungsplanes nach den Bestimmungen des kant. Baugesetzes möglich (jedoch nicht unentgeltlich), z.B. wenn ein unhaltbarer Zustand für berechtigte Strassenbenützer vorliegt oder wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde (vgl. auch BauG). Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen. Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen auch im Zusammenhang mit einem Erschliessungsprogramm (vgl. auch BauG).

## D. FINANZIERUNG

### § 8

#### Finanzierung

Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement Erschliessungsfinanzierung und der Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung geregelt.

## **E. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

### **§ 9**

#### **Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

#### **Vollstreckung**

<sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## **F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses rückwirkend per 01.04.2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement der Gemeinde Unterkulm vom 27.11.1998 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Unterkulm beschlossen am 19. Mai 2006. Der Beschluss wurde am 27. Juni 2006 rechtskräftig.

#### **Namens des Gemeinderates**

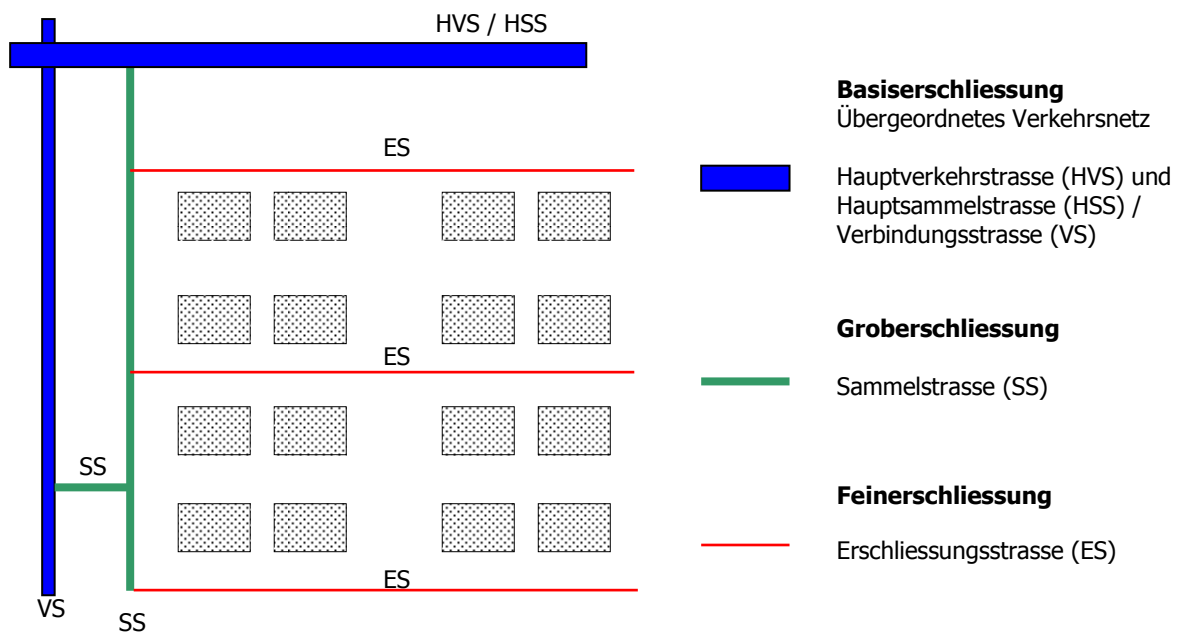
Der Gemeindeammann:  
H.J. Elsasser

Der Gemeindeschreiber:  
B. Baumann

# Anhang 1

## Definitionen

- **Basis-, Grob-, Feinerschliessung**



- **Strassenaufbau**



## Anhang 2

### Strassenklassifizierung

Strassenklassifizierung:

vgl. auch Ortsplan Gemeinde Unterkulm mit Strassenbezeichnung

- **Basiserschliessung (§ 5)**



Hauptverkehrsstrassen / Hauptsammelstrassen / Verbindungsstrassen:

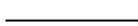
- Böhlerstrasse K237
- Brandholzstrasse
- Hauptstrasse K242
- Juchstrasse
- Steinenbergstrasse
- Winkelstrasse
- Wannenhofstrasse

- **Groberschliessung (§ 5)**



Groberschliessung (Sammelstrassen)  
alle übrigen Erschliessungsstrassen und Wege

- **Feinerschliessung (§ 5)**



Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen) :

- Alte Juchstrasse
- Bächliweg
- Eingeländeweg, Oberer
- Eingeländeweg, Unterer
- Einschlagstrasse
- Gerbergasse
- Haldenstrasse
- Knubelstrasse
- Kreuzstrasse
- Mattenweg
- Nordstrasse
- Rigistrasse
- Rütliweg
- Sonnenrain
- Sonnhaldeweg
- Waldeggweg
- Weidstrasse
- Wynamattstrasse